

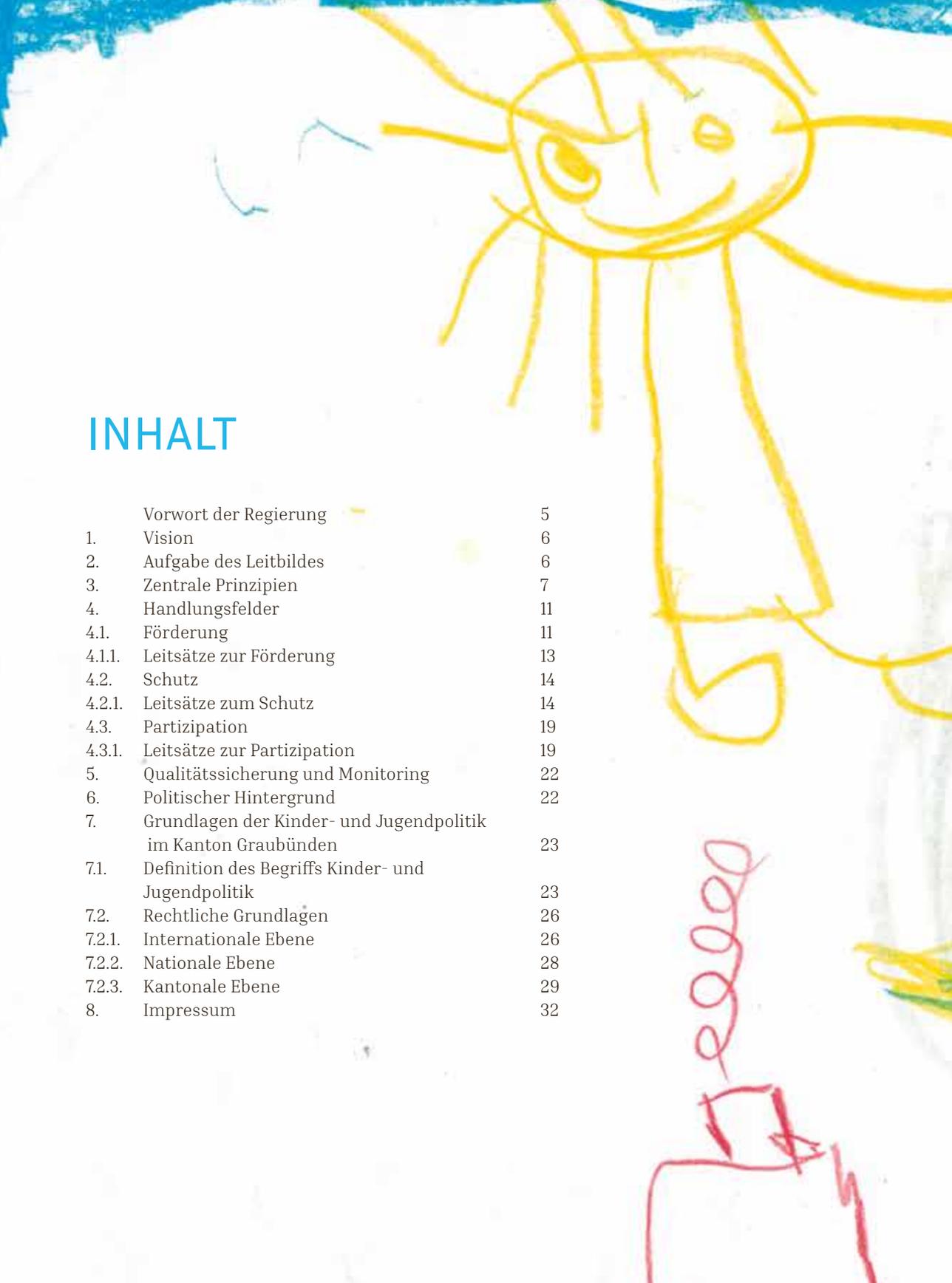


KINDER- UND JUGENDPOLITIK IM KANTON GRAUBÜNDEN

LEITBILD



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni



INHALT

	Vorwort der Regierung	5
1.	Vision	6
2.	Aufgabe des Leitbildes	6
3.	Zentrale Prinzipien	7
4.	Handlungsfelder	11
4.1.	Förderung	11
4.1.1.	Leitsätze zur Förderung	13
4.2.	Schutz	14
4.2.1.	Leitsätze zum Schutz	14
4.3.	Partizipation	19
4.3.1.	Leitsätze zur Partizipation	19
5.	Qualitätssicherung und Monitoring	22
6.	Politischer Hintergrund	22
7.	Grundlagen der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden	23
7.1.	Definition des Begriffs Kinder- und Jugendpolitik	23
7.2.	Rechtliche Grundlagen	26
7.2.1.	Internationale Ebene	26
7.2.2.	Nationale Ebene	28
7.2.3.	Kantonale Ebene	29
8.	Impressum	32





VORWORT DER REGIERUNG

Der Kanton Graubünden ist Vielfalt. 46'000 Kinder und Jugendliche sind Teil dieser Vielfalt. Sie haben ein Anrecht auf Lebensbedingungen, die es ihnen ermöglichen, sich zu entfalten, zu entwickeln und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Investitionen in und für Kinder und Jugendliche lohnen sich nachhaltig. Denn wer, wenn nicht sie, gestaltet und prägt unsere Vielfalt in Zukunft.

Mit dem vorliegenden Leitbild geben wir der Kinder- und Jugendpolitik eine verbindliche Richtung. Eine Richtung, die für die Akteur*innen in der Kinder- und Jugendpolitik wegweisend ist und alle unterschiedlichen Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen betrifft: Bildung, Gesundheit, Freizeit, Sport, Kultur, soziale Integration, Familie und Politik. Die Kinder- und Jugendpolitik ist ein Prozess, der mit dem Leitbild eine klare Ausrichtung bekommt und deren Entwicklung wir gemeinsam prägen.

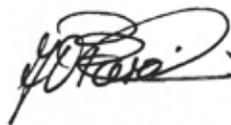
Kindern und Jugendlichen gehört die Zukunft. An uns liegt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die sie schützen, fördern und teilhaben lassen.



Marcus Caduff
Regierungsrat
DVS



Peter Peyer
Regierungsrat
DJSG



Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat
EKUD

Kinder und Jugendliche aus ganz Graubünden haben sich mit den Themen Kinderrechte, Förderung, Schutz und Partizipation auseinandergesetzt und ihre Gedanken in Zeichnungen festgehalten.

Wir danken euch herzlich für eure kreativen Werke. Ihr habt einen wichtigen Beitrag zur Entstehung dieses Leitbildes geleistet und bereichert diese Publikation.

1. VISION

Der Kanton Graubünden fördert Kinder und Jugendliche in allen Regionen, ermöglicht deren Möglichkeiten zu sozialer, kultureller und politischer Partizipation in allen Kantonsprachen und garantiert den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen für alle Altersgruppen.

2. AUFGABE DES LEITBILDES

Das Leitbild Kinder- und Jugendpolitik dient allen Akteur*innen, die im Kanton Graubünden in der Kinder- und Jugendpolitik tätig sind, als gemeinsame Basis. Das Leitbild ist in Form eine Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für Themen, welche die Kinder- und Jugendpolitik betreffen. Die Orientierung an einem gemeinsamen Leitbild will ein strukturiertes, konsistentes und langfristig orientiertes Vorgehen sichern. Dies gilt auch für die Umsetzung von Massnahmen im ganzen Kanton über alle Akteur*innen, die einen Beitrag für ein bestärkendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen leisten. Der Kanton Graubünden nimmt bei der Umsetzung des vorliegenden Leitbildes eine aktive und rahmensetzende Rolle zwischen Bund und Gemeinden ein. Für den Informationsaustausch und die Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung, den Gemeinden sowie zwischen den privaten Akteur*innen und Organisationen ist das Sozialamt des Kantons Graubünden zuständig.

Das Programm Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden baut auf den drei Handlungsfeldern Förderung, Schutz und Partizipation auf. Die langfristig orientierte Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik erfolgt innerhalb des Kantons departementsübergreifend und in Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten Akteur*innen sowie Familien.

3. ZENTRALE PRINZIPIEN

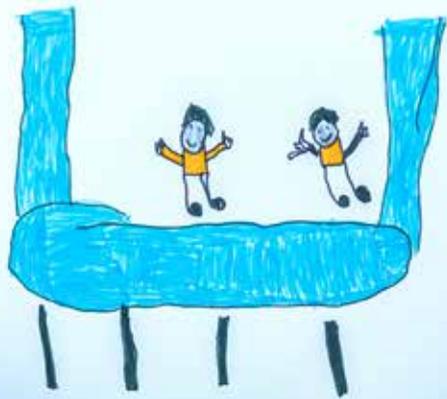
Die Kinder- und Jugendpolitik zielt darauf ab, gute Rahmenbedingungen für ein bestärkendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. Massnahmen und Angebote des Kantons orientieren sich an diesem Ziel. Deshalb sind für alle Akteur*innen sowie deren Entscheidungen die zentralen Prinzipien für die Kinder- und Jugendpolitik wegweisend. Die nachfolgend aufgeführten zentralen Prinzipien definieren die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendpolitik.

- 
- Kinder und Jugendliche haben einen zentralen Stellenwert im Kanton Graubünden. Der Kanton anerkennt die Kinder- und Jugendpolitik als Verbundsaufgabe und betreibt diese aktiv.
 - Der Kanton stellt die Koordination und Kooperation auf und zwischen den staatlichen Ebenen sowie den privaten Akteur*innen und Familien für alle Bereiche der Kinder- und Jugendpolitik sicher.
 - Der Lebensraum, in welchem sich Kinder und Jugendliche bewegen, wird deren Bedürfnissen entsprechend geplant und gestaltet.
 - Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen ernstgenommen und als eigenständige Mitglieder der Gesellschaft anerkannt.
 - Der Zugang zu Angeboten für Kinder und Jugendliche ist unabhängig ihres Geschlechts, ihrer kulturellen oder sozioökonomischen Herkunft, ihrer religiösen Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer körperlichen oder psychischen Einschränkung sichergestellt. Wo Schwierigkeiten oder Benachteiligungen entstehen, wird angebots- und personenspezifisch nach Lösungen für den Zugang gesucht.
 - Bei der Umsetzung von kinder- und jugendpolitischen Massnahmen sind alle Interessensgruppen angemessen berücksichtigt. Die sprachliche, kulturelle und geografische Vielfalt, welche den Kanton Graubünden ausmacht, wird berücksichtigt und als Bereicherung wahrgenommen.

Die zentralen Prinzipien der Kinder- und Jugendpolitik sind ausschlaggebend für deren langfristigen Erfolg. Nur wenn die zentralen Prinzipien greifen, ist die Basis für die Weiterentwicklung der Handlungsfelder Förderung, Partizipation und Schutz gegeben.







4. HANDLUNGSFELDER

Die drei Handlungsfelder Förderung, Schutz und Partizipation sind für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden zentral.

4.1. FÖRDERUNG

Förderung umfasst die Gesamtheit aller Massnahmen, welche die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen günstig beeinflussen. Dies beinhaltet Massnahmen zur Gewährleistung von Chancengleichheit, Inklusion sowie von Möglichkeiten für Austausch, Erfahrung und Exploration. Sie bilden die Grundlage für die Entwicklung von selbstständigem Denken und Handeln, was wiederum den Grundstein für Armutsprävention, Gesundheitsförderung und Lebenszufriedenheit legt.

Unter Kinder- und Jugendförderung werden alle Bereiche der ausserschulischen Jugendarbeit sowie der sportlichen, musischen oder sozialen Angeboten verstanden. Diese Angebote fördern die soziale, kulturelle und politische Integration, das schrittweise Einüben von Selbstständigkeit, Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung. Kinder und Jugendliche brauchen zudem Freiräume für Kreativität, eigenes Tun sowie Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer emotionalen, physischen und intellektuellen Fähigkeiten. Daneben besteht das Feld der Frühen Förderung im Vorschulalter, einer für die gesamte Entwicklung entscheidende Lebensphase. An erster Stelle stehen dabei die elterliche Liebe und Sorge. Weiter ist das Zusammenspiel von Betreuung, Erziehung und Bildung im familiären und ausserfamiliären sowie im schulischen und ausserschulischen Bereich massgebend.

La mia passione è suonare la batteria...

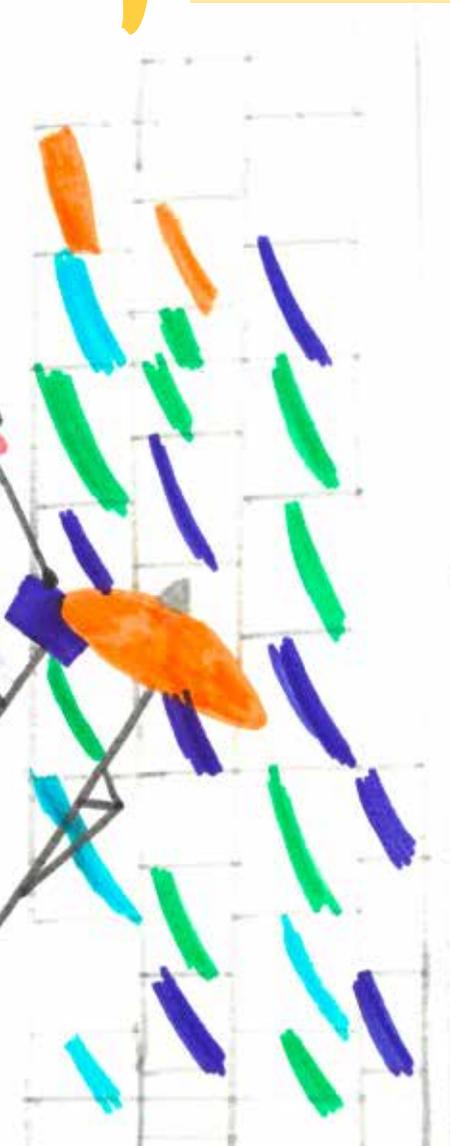


4.1.1. LEITSÄTZE ZUR FÖRDERUNG

Kinder und Jugendliche werden in ihrer Entwicklung gefördert, begleitet und unterstützt und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration begleitet.

Fachpersonen in der Kinder- und Jugendpolitik arbeiten vernetzt, um Synergien zwischen den Angeboten optimal und gezielt zu nutzen.

Alle Massnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit, Partizipation, Gesundheitsförderung und Prävention sowie zur Entfaltung und Identitätsfindung aller Kinder und Jugendlichen.



4.2. SCHUTZ

Kindesschutz meint schützende Rahmenbedingungen, die ein bestärkendes und bestmögliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen und somit Gefährdungen beheben, lindern oder präventiv entgegenwirken. Die Umsetzung des Kindesschutzes ist ein Zusammenschluss von rechtlichen Regelungen, staatlichen und privaten Massnahmen sowie Institutionen, die dem Schutz und der Linderung von Gefährdungen des Kindeswohls dienen, als auch präventiven Massnahmen.

Unter Gefährdungen sind hauptsächlich Beeinträchtigungen, dem Alter und Entwicklungsstand nicht angemessene Behandlung, Übergriffe und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut zu verstehen. Die Gefährdungen sind vielseitig und können sich aufgrund des gesellschaftlichen Wandels verändern.

Das Thema des Kindesschutzes weist eine wesentliche Schnittmenge mit dem Thema häusliche Gewalt auf. Der institutionelle Kindesschutz gewährt Minderjährigen, die ausserhalb des Elternhauses oder in Kinder- und Jugendheimen betreut werden, staatlichen Schutz. Einrichtungen, die in diesem Bereich tätig sind, unterstehen der Bewilligungspflicht und werden vom Kanton beaufsichtigt.

4.2.1. LEITSÄTZE ZUM SCHUTZ

Freiheit und Schutz aller Kinder und Jugendlichen gewährleistet das Umfeld entsprechend ihrem Entwicklungsstand.

Die Prävention vor jeglichen Verletzungen des Kindeswohls hat einen zentralen Stellenwert im Kanton.

Kindern und Jugendlichen stehen ihren Bedürfnissen und spezifischen Lebenssituationen entsprechende Beratungs-, Betreuungs- und Therapieangebote im ambulanten, stationären und niederschweligen Bereich zur Verfügung.





Meine Eltern ste



hen hinter mir !

Man Soll den
Kinderh Zuhören



4.3. PARTIZIPATION

Partizipation zielt auf einer normativen Ebene auf altersentsprechendes Mitspracherecht, Recht auf Anhörung sowie Meinungsäußerung ab. In der Lebenswelt von Kindern- und Jugendlichen findet Partizipation in unterschiedlichen Kontexten statt wie zum Beispiel in der Familie, unter Peers, in der Schule, während Freizeitaktivitäten oder in der Wohngemeinde.

Partizipation bezeichnet die aktive Teilnahme einer Person oder Gruppe an Entscheidungsprozessen oder an Handlungsabläufen, die in übergeordneten Strukturen oder Organisationen stattfinden. Eigenaktivitäten stärken die Übernahme von Verantwortung sich selbst gegenüber, gegenüber Belangen, welche die eigene Lebenswelt betreffen sowie gegenüber dem Gemeinwesen.

Für die Mitsprache, die Mitwirkung und das Mitentscheiden brauchen Kinder und Jugendliche einen uneingeschränkten und altersadäquaten Zugang zu allen relevanten Informationen sowie zu adäquaten Formen und Methoden der Mitwirkung. Die Formen von Partizipation sowie die Kontexte, in denen Partizipation stattfindet, sind sehr vielfältig. Sie hängen von sozialen und kulturellen Prozessen sowie dem Willen aller Beteiligten innerhalb dieser Kontexte ab.



4.3.1. LEITSÄTZE ZUR PARTIZIPATION

Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte und Möglichkeiten, sich bei Themen, die sie betreffen, aktiv einzubringen.

Die freie Meinungsäußerung, Mitsprache, Mitbestimmung und Mitentscheidung von Kindern und Jugendlichen wird in allen Kontexten gefördert.

Der Kanton Graubünden fördert die politische und gesellschaftliche Bildung von Kindern und Jugendlichen.



5. QUALITÄTSSICHERUNG UND MONITORING

Bevorstehende Projekte der kantonalen Verwaltung werden jeweils einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) unterzogen. Die Vorhaben werden bezüglich ihrer Auswirkungen auf den drei Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft untersucht. Indem sich eine Entscheidungsfrage der Nachhaltigkeitsdimension Gesellschaft mit den Auswirkungen des Vorhabens auf Kinder- und Jugendliche auseinandersetzt, kann das Leitbild in der Praxis implementiert werden.

Die Massnahmen und Handlungsempfehlungen aus der 2020 erfolgten Angebots- und Bedarfsanalyse gilt als Rahmen für die Umsetzung der ersten vier Jahre. Mit einem Monitoring werden die Aktivitäten und Angebote im Kanton anschliessend periodisch überprüft und Empfehlungen für die Planung, Koordination und Planung von Massnahmen erarbeitet. Die Verantwortung dazu liegt beim Kanton.

Durch die Stärkung der Zusammenarbeit verschiedener Akteur*innen der Kinder- und Jugendpolitik wird der Aufbau einer Ermöglichungskultur für Kinder und Jugendliche gewährleistet. Die Entwicklung der gemeinsamen Aufgabe bedingt einen einfachen und breit zugänglichen Austausch. Die Schaffung einer Plattform beispielsweise, zu der alle Akteur*innen der Kinder- und Jugendpolitik Zugang haben, kann einen solchen Austausch gewährleisten.

6. POLITISCHER HINTERGRUND

2011 beauftragte der Grosse Rat die Regierung in einem Bericht die Zielsetzungen, die Aufgaben und die Zuständigkeiten im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden aufzuzeigen. Die Regierung nahm im Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden (Botschaft Heft Nr. 11/2013-2014) eine Auslegeordnung zum Bereich Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden vor. Der Grosse Rat diskutierte in der Junisession 2014 den Bericht zur Kinder- und Jugend-

förderung im Kanton Graubünden. Der Grosse Rat nahm den Bericht zur Kenntnis. Er verzichtete, weitere Massnahmen und Zielsetzungen für die Jugendförderung festzulegen. Die Regierung sicherte in der Junisession 2014 zu, Projekte im Sinne des Art. 26 KJFG finanziell zu unterstützen, wenn diese von Fachorganisationen entwickelt und vorgelegt werden.

Auf die Anfrage Rettich betreffend Inanspruchnahme von Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Kinder- und Jugendpolitik nach Art. 26 des KJFG entschied die Regierung im Dezember 2018 Grundlagen für Unterstützungsgesuche innerhalb eines kantonalen Programms zu erarbeiten und ein Gesuch beim Bund zu stellen. Mit der Ausarbeitung des Programms beauftragte die Bündner Regierung das kantonale Sozialamt.

7. GRUNDLAGEN DER KINDER- UND JUGENDPOLITIK IM KANTON GRAUBÜNDEN

7.1. DEFINITION DES BEGRIFFS KINDER- UND JUGENDPOLITIK

Die Kinder- und Jugendpolitik ist ein Politik- und Aufgabenfeld mit gesetzlichen Grundlagen, welches durch vielfältige Zuständigkeiten und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden geprägt ist. Der Fokus liegt auf den Themenbereichen Förderung, Schutz und Partizipation. Diese drei Bereiche beeinflussen sich gegenseitig. Die Konferenz der kantonalen Beauftragten der Kinder- und Jugendförderung (KKJF) definiert Kinder- und Jugendpolitik als

- eine Politik für Kinder und Jugendliche (Schutz, Prävention, Förderung und Information);
- eine Politik mit Kindern und Jugendlichen (Beteiligung an von Erwachsenen initiierten Prozessen);
- eine Politik von Kindern und Jugendlichen (direkte Interessenvertretung).





SOGNO UN MONDO COSÌ:
FELICE!

Die Kinder- und Jugendpolitik ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen. Das heisst, dass die vielfältigen Faktoren, welche die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen von der Geburt bis im Alter von 25 Jahren beeinflussen, in die Zuständigkeit verschiedener Departemente fallen und zugleich auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) angelegt sind.

Das übergeordnete Ziel der Kinder- und Jugendpolitik ist, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen so auszugestalten, dass diese ihre Persönlichkeit bestmöglich entfalten und entwickeln können.

Auf der Handlungsebene umfasst die Kinder- und Jugendpolitik eine Vielzahl verschiedenster Angebote und Massnahmen, welche bedarfs- und bedürfnisorientiert ausgelegt sind. Eine entsprechende Bestandesaufnahme, Bedarfsanalyse und Massnahmenempfehlungen ist im Jahr 2020 erstellt worden und bildet die Grundlage für die weitere Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik auf der Handlungs- und Massnahmenebene.

7.2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Kinder- und Jugendpolitik ist eine Verbundsaufgabe aller Staatsebenen und durchzieht die gesamte Gesellschaft. Diese Aufgabe stützt sich auf rechtliche Grundlagen auf verschiedenen Ebenen, die im Folgenden aufgeführt und für den Kanton Graubünden relevant sind.

7.2.1. INTERNATIONALE EBENE

1989 definierten die Vereinten Nationen mit der Kinderrechtskonvention die Kindheit erstmals als geschützten Lebensabschnitt. Die Schweiz hat das Übereinkommen 1997 ratifiziert. Das Übereinkommen basiert auf den Grundprinzipien der Gleichbehandlung, der Wahrung des Kindeswohls, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie dem Recht auf Anhörung und Partizipation.

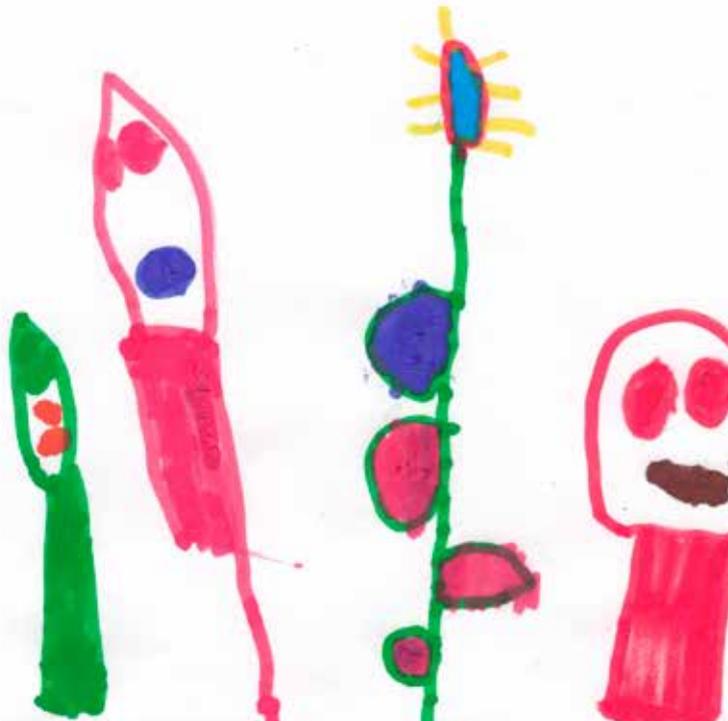
Gemäss dem Unterziel 4.2 der UNO Nachhaltigkeitsziele 2030 sollen alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung haben. Diese Angebote ersetzen die Familie nicht, sondern unterstützen sie, eröffnen den Bezugspersonen den nötigen Handlungsspielraum, stärken deren Ressourcen und ermöglichen so allen Kindern ein bestärkendes Aufwachsen.



7.2.2. NATIONALE EBENE

Der Grundrechtsabschnitt der Bundesverfassung garantiert gemäss Art. 11 den besonderen Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer Entwicklung. Zudem wird Kindern und Jugendlichen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Urteilsfähigkeit zugesichert. Der Art. 41 Abs. 1 hält in Zusammenhang mit den Sozialzielen fest, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert sowie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden. Der Art. 67 Abs. 1 besagt im Sinne der Subsidiarität, dass der Bund und die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen. Die Kooperationsformen zwischen den Staatsebenen variieren, sie können auf Freiwilligkeit oder auf Bundesnormen beruhen.

2013 trat das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG, SR 446.1) in Kraft. Dieses trägt zur Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei. Es verfügt über verschiedene Gefässe, die es dem Bund ermöglichen, Finanzhilfen für die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewähren. Für den Kinderschutz sind das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB, SR210) und die Verordnung über Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) wegweisend. Nach deren Grundsatz bedarf es für die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung und Aufsicht.



7.2.3. KANTONALE EBENE

Der Kanton nimmt gemäss Art. 91 der Kantonsverfassung bei der Kinder- und Jugendförderung eine unterstützende und koordinierende Rolle wahr. Ein eigener Gesetzartikel, wie ihn bereits andere Kantone kennen, existiert für den Kanton Graubünden aktuell nicht.

Das 2018 bewilligte Programm Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden hat die Erarbeitung des nun vorliegenden Kinder- und Jugendleitbildes ermöglicht, das die Grundlage für die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden bildet.

Analog zur PAVO auf Bundesebene verfügt der Kanton Graubünden über ein Pflegekinder-gesetz, (BR 219.050). Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zur PAVO die Aufnahme und Vermittlung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Elternhauses zur Pflege, Erziehung und Betreuung sowie zur späteren Adoption. Demgemäss ist der Kanton Melde-, Bewilligungs- und Aufsichtsstelle für Betreuungs- und Pflegeangebote von minderjährigen Personen in Pflegefamilien, Heimen sowie Tagesfamilien, Kinderkrippen und ähnlichen Einrichtungen. Die Finanzierung der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung wird im Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (KIBEG, BR 548.300) geregelt.

Für Familienfragen ist nach dem Familienbericht Graubünden (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft 15/2006-2007) das Departement für Volkswirtschaft und Soziales zuständig. Departementsintern ist die Aufgabe dem Sozialamt zugeordnet.

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, BR 500.000) regelt die Zuständigkeiten des Kantons im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Demgemäss ist der Kanton zuständig für kantonsweite Kampagnen und Programme, gemeindeübergreifende Angebote, die fachliche Unterstützung von Gemeinden, die unentgeltliche Beratung von erziehungsberechtigten Personen in der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern sowie für die Koordination von Aktivitäten der Gemeinden.

Das Gesetz für Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz, BR 421.000) regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule. Im ausserschulischen Bereich nennt das Gesetz die Grundlagen für die schulergänzenden Tagesstrukturen, die Schulsozialarbeit sowie die Bildung von Talentklassen zur besonderen Förderung. Weiter beinhaltet das Gesetz Bestimmungen zur zusätzlichen Sprachförderung fremdsprachiger Kinder.





8. IMPRESSUM

Herausgeber: Kanton Graubünden

Verfasser: Kantonales Sozialamt Graubünden

Steuergruppe Programm Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden

Susanna Gadiant, Vorsitz, Leiterin Sozialamt

Simon Bott, Departementssekretär, Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement

Marcus Hassler, Departementssekretär, Departement für Volkswirtschaft und Soziales

Beat Hatz, Leiter Fachbereich Familien, Kinder und Jugendliche, Sozialamt

Hans Peter Risch, Departementssekretär, Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

Kernteam Programm Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden

Beat Hatz, Vorsitz, Leiter Fachbereich Familien, Kinder und Jugendliche, Sozialamt

Stefanie Mahrer, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sozialamt

Denise Rudin, Abteilungsleiterin Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsamt

Georges Steffen, Abteilungsleiter Schulpsychologischer Dienst, Amt für Volksschule und Sport

Teilnehmende fachlicher Erarbeitungsworkshop

Gabriella Bieber, Leiterin KESB Mittelbünden und Moesa, Mitglied Fachkommission Kinderschutz

Felix Birchler, kantonaler Integrationsdelegierter, Amt für Migration und Zivilrecht

Daniela Capatt, Projektleiterin Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsamt

Monica Capelli, Teamleiterin Case Management, Amt für Berufsbildung

PD Dr. Carmen Casaulta, Leitende Ärztin Kinderpneumologie, Kantonsspital, Mitglied Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe

Valeria Ciocco, Programmleiterin Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsamt

Giusep Defuns, Vorsitzender Geschäftsleitung KESB, Leiter KESB Surselva

Dr. Heidi Eckrich, Ärztliche Direktion Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychiatrische Dienste Graubünden, Mitglied Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe

Patricia Ganter, Kantonale Integrationsdelegierte, Amt für Migration und Zivilrecht

Regina Gasser, Aufsicht KESB, Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

Beat Hatz, Leiter Fachbereich Familie, Kinder und Jugendliche, Sozialamt, Mitglied Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe

Sarah Huder, Leiterin Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Sozialamt, Mitglied Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe

Regina Just Brodbeck, Leiterin Mittelschulwesen, Amt für Höhere Bildung

Stefanie Mahrer, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sozialamt

Bettina Melchior, Leiterin Beratungsstelle Opferhilfe, Sozialamt, Mitglied Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe

Bettina Ott Guyan, leitende Jugendanwältin, Staatsanwaltschaft Graubünden, Mitglied Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe

Denise Rudin, Abteilungsleiterin Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsamt

Georges Steffen, Abteilungsleiter Schulpsychologischer Dienst, Amt für Volksschule und Sport, Mitglied Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe



Teilnehmende Workshop der Amtsleitenden

Simon Bott, Departementssekretär, Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement

Giusep Defuns, Vorsitzender Geschäftsleitung KESB, Leiter KESB Surselva

Susanna Gadiant, Leiterin Sozialamt, Vorsitz Fachkommission Kindesschutz und Jugendhilfe

Marcus Hassler, Departementssekretär, Departement für Volkswirtschaft und Soziales

Beat Hatz, Leiter Fachbereich Familie, Kinder und Jugendliche, Sozialamt, Mitglied Fachkommission Kindesschutz und Jugendhilfe

Dr. Gion Lechmann, Leiter Amt für Höhere Bildung

Dr. Rudolf Leuthold, Leiter Gesundheitsamt

Stefanie Mahrer, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sozialamt

Dr. Chantal Marti, Leiterin Amt für Volksschule und Sport

Hans Peter Risch, Departementsekretär, Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

Marcel Suter, Leiter Amt für Migration und Zivilrecht

Curdin Tuor, Leiter Amt für Berufsbildung

Moderation Workshops

Stefan Tittmann, Co-Leiter Zentrum für Gemeinden, Ostschweizer Fachhochschule

Fachliche Entwicklung und Begleitung

Beat Hatz, Leiter Fachbereich Familie, Kinder und Jugendliche, Sozialamt

Stefanie Mahrer, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sozialamt

Andrea Thoma, wissenschaftliche Mitarbeiterin Institut für Soziale Arbeit und Räume, Ostschweizer Fachhochschule

Stefan Tittmann, Co-Leiter Zentrum für Gemeinden, Ostschweizer Fachhochschule

Lektorat

TextKonzept, Heidi Leemann



Layout und gestalterische Elemente

Clus AG Werbeagentur, Chur

Canorta Villa Milla, Scuol, en accompagnament da Gabriela Greiser

Chinderhuus Strahlegg, Fideris mit Begleitung von Jürg Egli und Tamara von Känel

Ferienangebot der Stadtschule Chur mit Begleitung von Sue Baitinger und Corsin Bargetzi

Giuvaulta, Zentrum für Sonderpädagogik, Rothenbrunnen, mit Begleitung von Nicola Ambühl

Jugendstation Alltag, Trimmis, mit Begleitung von Michael Stieger

Schule Luzein, Pany, 6. Klasse mit Begleitung von Laura Horst

Schule Domleschg, Tomils, 3. und 4. Klasse mit Begleitung von Ursula Schnellmann

Scola Trin, 1 classa, en accompagnament da Kathrin Domeni e Petra Tuor

Scuole di Cama, scuola dell'infanzia, accompagnate da Carolina Righetti

Scuole di Cama, 1a, 2a, 3a e 4a classe, accompagnate da Lorenza Pesenti e Mattia Pini

Scuole di Lostallo, 3a e 4a classe, accompagnate da Nicola Perri

Druck

Gammeter Media AG, St. Moritz



Io sono brava in ritmica



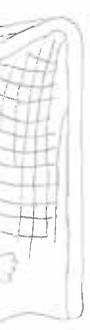


La mia passione è leggere: mi rilassa!



Tiere geben mir Kraft

Ob dunkelhäutig behindert
Oder Was auch immer - man
akzeptiert jeden Menschen so wie
er ist und lässt ihn in Ruhe!





DIESE und alle weiteren
Werke finden Sie hier:





Kantonales Sozialamt Graubünden
Familien, Kinder und Jugendliche
Loëstrasse 32
7001 Chur
Tel. +41 81 257 26 54
Fax +41 81 257 26 48

Weitere Exemplare erhältlich bei:
kinderundjugendpolitik@soa.gr.ch